

BGer 8C_651/2021 vom 12. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_651_2021

FR: TF 8C_651/2021 du 12 janvier 2022

IT: TF 8C_651/2021 del 12 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie in teilweiser Gutheissung der Beschwerde vom 12. September 2019 die Verfügung der IV-Stelle vom 26. Juli 2019 insoweit abänderte, als sie dem Beschwerdeführer - nur, aber immerhin - für die befristete Dauer vom 1. April bis 31. Dezember 2013 einen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung zusprach.

E. 3

Die für die Beurteilung der Streitsache massgebenden rechtlichen Grundlagen wurden im angefochtenen Urteil zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG).

E. 4.1

Soweit das kantonale Gericht mit hier angefochtenem Urteil die Beschwerde vom 12. September 2019 teilweise gutgeheissen hat, erhebt der Beschwerdeführer vor Bundesgericht zu Recht keine Einwände.

E. 4.2

Soweit der Beschwerdeführer zusätzlich über den 31. Dezember 2013 hinaus einen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente geltend macht, scheint er zu verkennen, dass das Bundesgericht mit Urteil 8C_488/2020 vom 12. November 2020 die damals Gegenstand bildende Beschwerde vom 17. August 2020 nicht vollständig, sondern nur teilweise guthiess. Im Übrigen wies es diese Beschwerde laut Dispositiv-Ziffer 1 ab. So hat das Bundesgericht - entgegen dem Beschwerdeführer - die Sache mit Urteil 8C_488/2020 vom 12. November 2020 nicht integral zur umfassenden polydisziplinären Neubegutachtung und anschliessenden uneingeschränkten Neuurteilung der Beschwerde vom 12. September 2019 an die Vorinstanz zurückgewiesen. Vielmehr beanstandete es mit Blick auf die

massgebende Sachverhaltsfeststellung hinsichtlich Verlauf und Ausmass der Arbeitsunfähigkeit in den Jahren 2012 und 2013 ausschliesslich einzelne, konkret klärungsbedürftige Widersprüchlichkeiten (Urteil 8C_488/2020 vom 12. November 2020 E. 4.3 f.). Auf die darüber hinaus zielenden Einwände, gestützt auf welche der Beschwerdeführer bereits im ersten Rechtsgang mit ausführlicher Begründung die Beweiskraft des SMAB-Gutachtens 2 bestritten und ein umfassendes polydisziplinäres Obergutachten beantragt hatte, ist unter Verweis auf die nachfolgenden Erwägungen nicht weiter einzugehen.

E. 4.3

Im Rahmen der mit genanntem Urteil veranlassten Rückweisung zur ergänzenden Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts und anschliessenden Neuentscheidung über die Beschwerde vom 12. September 2019 beauftragte die Vorinstanz am 8. Februar 2021 die SMAB-Gutachter zu einer präzisierenden Stellungnahme zum Verlauf der Arbeitsfähigkeit. Das kantonale Gericht stellte sodann gestützt auf das SMAB-Gutachten 2 und die ergänzende Stellungnahme der SMAB-Gutachter vom 31. Mai 2021 für das Bundesgericht in tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich verbindlich folgenden Verlauf der Arbeitsfähigkeit fest: 0 % ab Unfalldatum (4. März 2012), 35 % ab 1. Oktober 2012, 100 % ab 5. September 2013, 80 % ab 20. Dezember 2013 und 100 % seit dem 18. April 2019 (Datum des SMAB-Gutachtens 2). Unter Mitberücksichtigung des Medexperts-Gutachtens schloss die Vorinstanz auch im weiteren Verlauf ab 2013 eine darüber hinaus gehende - insbesondere eine anspruchserhebliche - Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit aus. Vor Bundesgericht hält der Beschwerdeführer an seinen bereits im vorinstanzlichen Verfahren gegen die SMAB-Stellungnahme vom 31. Mai 2021 erhobenen Einwänden fest, ohne sich diesbezüglich mit der Begründung des angefochtenen Urteils auseinanderzusetzen.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer legt nicht dar und es ist nicht ersichtlich, inwiefern die für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen gemäss angefochtenem Urteil das Willkürverbot verletzen sollen (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.2). Das kantonale Gericht hat das aus polydisziplinärer Sicht gemäss SMAB-Gutachten 2 zumutbare Belastbarkeitsprofil zutreffend wiedergegeben. Nicht zu beanstanden sind sodann die Feststellungen der Vorinstanz zur angestammten Tätigkeit laut "Bericht Selbstständigerwerbende" der Abklärungsfachperson der Beschwerdegegnerin vom 18. Januar 2017. Demnach war der über ausgezeichnete Fähigkeiten zur Aufgabenplanung und -strukturierung, zur Delegation, zur Entscheidungsfällung und zum Knüpfen von Kontakten verfügende Beschwerdeführer als selbstständigerwerbender Leiter seines Restaurationsbetriebes dank hinreichender Flexibilität betreffend Arbeitsverteilung am angestammten Arbeitsplatz in der Lage, die ihm verbleibende Arbeitsfähigkeit leidensangpasst zu verwerten. Inwiefern diese auf dem Medexperts-Gutachten beruhenden Feststellungen gemäss "Bericht Selbstständigerwerbende" offensichtlich unrichtig sein sollen und der in antizipierter Beweiswürdigung erfolgte Verzicht auf weitergehende Abklärungen das Willkürverbot verletzen soll (vgl. dazu BGE 136 I 229 E. 5.3 mit Hinweisen; Urteil 8C_590/2021 vom 1. Dezember 2021 E. 5.3 mit Hinweis), zeigt der Beschwerdeführer nicht auf.

E. 4.5

Unter den gegebenen Umständen hat das kantonale Gericht den Invaliditätsgrad praxisgemäss infolge bestmöglicher Eingliederung am angestammten Arbeitsplatz zutreffend nach der Methode des Prozentvergleichs ermittelt (vgl. Urteile 8C_285/2020 vom 15. September 2020 E. 4.2 und 8C_367/2018 vom 25. September 2018 E. 5.3.3). Der Beschwerdeführer legt nicht dar und es ist nicht ersichtlich, inwiefern die vorinstanzliche Invaliditätsbemessung Bundesrecht verletzen soll.

E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.